

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung) vom 09. Dezember 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 08. Dezember 2014 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) Für die Grundstücke
Grundsteuer B | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	460 v.H.
------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.